RAK BAMBERG

Erhebung der Verpflichtetenkriterien

nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) 1*

An die
Rechtsanwaltskammer Bamberg
Friedrichstraße 7
96047 Bamberg

Bitte beachten Sie die im Anschreiben angegebene Frist, binnen derer der Erhebungsbogen übermittelt werden muss.

|_ _|

_____
Ort, Datum

Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Person und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen.

Erhebungsjahr ist das **Kalenderjahr 2017**; alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017.

A) Angaben zur Person

Name, Vorname			
Mitgliedsnummer 2		Zugangsschlüssel 3	| | | | | |

B) Zulassung 4

Ich bin zugelassen als

☐ niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt

☐ Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

* Die Ziffernsymbole - 1 - verweisen auf die zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Erhebungsbogen anliegen

C) Fragen zu den Verpflichtetenkriterien

		Tätigkeit als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt 5 - nur auszufüllen, soweit Sie als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen sind -	**Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt** 6 - nur auszufüllen, soweit Sie als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind -
1	Haben Sie im Erhebungszeitraum für Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitgewirkt?		
1.1	Kauf oder Verkauf von Immobilien 7	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
1.2	Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben 8	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
1.3	Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten 9	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
1.4	Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten 10	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
1.5	Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel 11	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
1.6	Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen 12	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
2	Haben Sie im Erhebungszeitraum im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? 13	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein

D) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

_____

Unterschrift

Erläuterungen

zum Erhebungsbogen der Verpflichtetenkriterien nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

.1. Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist gemäß § 50 Nr. 3 GwG im Hinblick auf die Durchführung des Geldwäschegesetzes Aufsichtsbehörde für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Sie hat gemäß § 51 Abs. 3 GwG Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GwG).
Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln und soweit sie an Kataloggeschäften i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken bzw. solche durchführen. Der Erhebungsbogen dient der Abfrage, ob solche Kataloggeschäfte im Erhebungszeitraum getätigt wurden.
Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren ist § 56 Abs. 1 BRAO. Danach hat der Rechtsanwalt in Aufsichts- und Beschwerdesachen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen. Dies gilt nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft.
Die Nichtbeantwortung von Kammeranfragen kann als Berufspflichtverletzung verfolgt werden. Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 BRAO anzuhalten, kann gemäß § 57 Abs. 1 BRAO gegen den Rechtsanwalt, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festgesetzt werden.
Die Bejahung von Fragen zum Vorliegen von Verpflichtetenkriterien führt nicht automatisch dazu, dass auch eine Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG durch die Kammer erfolgt.

.2. Bitte geben Sie hier Ihre Mitgliedsnummer an, die Sie beispielsweise auf Ihrem Anwaltsausweis finden. Wenn Sie die Mitgliedsnummer nicht zur Hand haben, lassen Sie das Feld frei; in diesem Falle ist die Angabe des Zugangsschlüssels im nachfolgenden Feld zwingend.

.3. Bitte geben Sie hier Ihren Zugangsschlüssel ein, den Sie mit dem Anschreiben erhalten haben. Sollten Sie das Anschreiben nicht mehr zur Hand haben, lassen Sie das Feld frei; in diesem Falle ist die Angabe der Mitgliedsnummer im vorstehenden Feld zwingend.

.4. Bitte geben Sie an, ob Sie als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und/oder als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind. Wenn Sie sowohl als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind, kreuzen Sie bitte beide Felder an.

.5. Die Antworten in dieser Spalte beziehen sich ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, auch wenn Sie daneben noch als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen sein sollten. Sofern Sie in mehreren, voneinander unabhängigen Kanzleien tätig sind (sog. „weitere Kanzleien“, vgl. § 27 BRAO), beziehen sich die Fragestellungen auf alle diese Tätigkeiten in der Zusammenschau.

.6. Die Antworten in dieser Spalte beziehen sich ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt, auch wenn Sie daneben noch als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen sein sollten. Sofern Sie für mehrere Tätigkeiten als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen sein sollten, beziehen sich die Fragestellungen auf alle diese Tätigkeiten in der Zusammenschau.

.7. Unter die Mitwirkung an der Planung oder Durchführung bei Kauf oder Verkauf von Immobilien fällt jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge, auch im Rahmen eines „Share Deals", Bauträgerverträge etc.). Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. hinsichtlich Grundschulden; dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen). Immobilientransaktionen im Rahmen von familienrechtlichen Angelegenheiten, Testamenten und Erbverträgen oder im Rahmen von Nachlassauseinandersetzungen werden nicht erfasst, soweit nicht ein Kauf oder Verkauf vorliegt.

.8. Unter das Kriterium fällt der Unternehmenskauf/-verkauf in Form des Kaufs und Verkaufs von Wirtschaftsgütern (Asset Deal). Die Mitwirkung bei Anteilskauf- und -übertragungsverträgen („Share Deal“) fällt dann unter dieses Kriterium, wenn der Käufer durch die Transaktion die einfache Kapital- oder Stimmenmehrheit in der Zielgesellschaft erlangt.

.9. Hierunter fällt die Mitwirkung an jedweder Vermögensverwaltung für den Mandanten/Arbeitgeber, sei es in Form der rechtlichen Begleitung der Vermögensverwaltung des Mandanten/Arbeitgebers (Beratung bei der Eigenverwaltung) oder als Treuhänder für den Mandanten/Arbeitgeber (Fremdverwaltung). Der Begriff der Eigenverwaltung ist weit auszulegen und umfasst auch die Mitwirkung an Finanztransaktionen des Mandanten/Arbeitgebers. Bei (Syndikus-) Rechtsanwälten fällt unter die Fremdverwaltung jede längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonstiger Vermögenswerte auf einem Anderkonto oder in einem Anderdepot. Lediglich durchlaufende Gelder, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten/Arbeitgeber weitergeleitet wird, werden nicht "verwaltet". In Anlehnung an die Monatsfrist des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist bis zu einem Zeitraum von einem Monat zwischen Eingang des Fremdgeldes und Weiterleitung des Fremdgeldes an den Mandanten/Arbeitgeber noch von einer Durchleitung auszugehen.

.10. Diese Fallgruppe erfasst jede Form der Treuhänderschaft durch (Syndikus-) Rechtsanwälte für ihre Mandanten/Arbeitgeber in Bezug auf Kontoeröffnung und -führung.

.11. Hierzu zählt die Beratung bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen.

.12. Diese Fallgruppe betrifft insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitreichend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede - auch vermögensferne - Rechtsberatung einer Gesellschaft (z.B. arbeitsrechtliche Vertretung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dann dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Nr. 10 GwG genannten Geschäften ähnlich ist.

.13. Bei diesem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen durch (Syndikus-) Rechtsanwälte im Namen und auf Rechnung des Mandanten/Arbeitgebers. Der (Syndikus-) Rechtsanwalt begleitet also nicht nur ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten/Arbeitgebers in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt das Geschäft des Mandanten/Arbeitgebers stellvertretend für ihn durch. Die Regelung ist als Auffangklausel für den Fall zu sehen, dass eine Vertretung des Mandanten/Arbeitgebers nicht hinreichend durch die zuvor abgefragten Kataloggeschäfte erfasst worden sein sollte. Erfasst werden jedenfalls alle Vertreter- oder Botendienste des (Syndikus-) Rechtsanwalts für seinen Mandanten/Arbeitgeber bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.

Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
zum Erhebungsbogen der Verpflichtetenkriterien nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:
Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;
E-Mail: datenschutzbeauftragter@rak-bamberg.de.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Die Daten werden verarbeitet, um festzustellen, welche Mitglieder „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz sind, um insoweit die geldwäscherechtliche Aufsicht ausüben zu können; Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG.

Empfänger personenbezogener Daten:
Für diese Online-Erhebung werden die Dienste der Firma Lamando GmbH & Co. KG, Prenzlauer Allee 36G, 10405 Berlin, genutzt. Deren Vertragspartner ist die Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, welche die Online-Erhebung zentral für alle teilnehmenden Rechtsanwaltskammern betreut. Die Lamando GmbH & Co. KG und die Rechtsanwaltskammer München sind damit Empfänger der eingegebenen Daten. Diese Empfänger erhalten ausschließlich die von Ihnen hier eingegebenen Daten ohne jeden Personenbezug. Eine Zuordnung dieser Daten zu einer Person ist diesen Empfängern daher nicht möglich. Die Identifizierung kann nur die zuständige Rechtsanwaltskammer selbst vornehmen.

Speicherdauer:
Die eingegebenen Daten werden nach der Erhebung noch zwei Jahre gespeichert und dann zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.

Betroffenenrechte:
Nach Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DS-GVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DS-GVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DS-GVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:
Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer Bamberg ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München.

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:
Rechtsgrundlage für das Auskunftsersuchen ist § 56 Abs. 1 BRAO. Sie sind insoweit verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands in Aufsichtssachen Auskunft zu geben (§ 56 Abs. 1 BRAO). Das gilt nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Sie sind nicht verpflichtet, an dieser Online-Erhebung teilzunehmen; alternativ können Sie auf unserer Internetseite einen entsprechenden Erhebungsbogen herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und uns übersenden; oder wir senden Ihnen einen entsprechenden Erhebungsbogen auf Anforderung zu. Die Nichtbeantwortung von Kammeranfragen kann als Berufspflichtverletzung verfolgt werden. Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 BRAO anzuhalten, kann gemäß § 57 Abs. 1 BRAO gegen den Rechtsanwalt, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festgesetzt werden.